AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

FACHABTEILUNG 13C

➔ **Naturschutz**

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni
Tel.: (0316) 877-3075
Fax: (0316) 877-4295
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 51/4 - 2005

Graz, am 18. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Kirchkogel bei Pernegg“ zum Europaschutzgebiet Nr. 13; Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes „Kirchkogel bei Pernegg“ als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet erfolgte mit Regierungsbeschlüssen vom 6.7.1998, GZ: 6–50 E 2/444-1998 bzw. 11.09. 2000, GZ: 6 – 50 E 2/857 – 2000.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf

Der Kirchkogel selbst stellt eine große, von einem mächtigen Ampholitmantel überlagerte Serpentinmasse dar. Serpentin gilt neben Schwermetall, Dolomit und Salzböden als Prototyp eines ökologischen Extremstandortes.

Die schütter bestockten Serpentinhänge sind als Reliktstandort ersten Ranges aufzufassen. Das Gebiet zeichnet sich durch Vegetationstypen aus, die sowohl für sich selbst als auch durch ihre enge Vernetzung mit völlig gegensätzlichen Kontaktgesellschaften (Schluchtwälder, bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder) als einzigartig für Mitteleuropa anzusehen sind.

Speziell anzumerken seien hier das Erico-Pinetum sylvestris asplenietosum cuneifo der Serpentin-Schneeheide-Rotföhrenwald sowie das Vaccinio vitis-idaeae-Pinetur rhododendretosum ferruginei, der Block-Rotföhrenwald in der Ausprägung vor Ort über Serpentin.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC’s) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinde im künftigen Europaschutzgebiet ist Pernegg

Ein Bürgergespräch soll im Herbst dieses Jahres in Absprache mit den Gemeindevertretern durchgeführt werden.

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	**Lebensraumtyp**
4030	Trockene Heiden
6130	Schwermetallrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Silicicolous sub-types)
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 31. Dezember 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung:

HR Dr. Hannes Zebinger eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter www.gis.steiermark.at)
- GIS-Karte: Kirchkogel bei Pernegg (AT2216000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ http://www.landesrecht.steiermark.at - Menüpunkt „Begutachtungen“